

**Stellungnahme: Verordnung besondere Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Grossveranstaltungen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 600 Personen)**

Datum: 09.05.2021

Ort: Zürich

Stellungnahme von

Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name: Schweizer Bar und Club Kommission
Organisationsstruktur: Verein
Adresse: C/o. Alexander Bücheli, Rotachstrasse 24, 8003 Zürich
Ort: Zürich
Kanton: Zürich
Kontaktperson: Alexander Bücheli
Telefon: +41 76 574 49 76
E-Mail: info@sbck.ch
Web: www.sbck.ch

Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners:

Die Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK) ist ein Zusammenschluss lokaler Bar- und Clubkommissionen. Sie vertritt sieben lokale Kommission aus Lausanne, Genf, Basel, Winterthur, Luzern, Zürich, St. Gallen und Bern mit insgesamt rund 300 Mitgliedern. Dabei handelt es sich um Bars, Clubs, Festivals und Einzelveranstaltungen, zu deren Inhalt kuratierte Musikveranstaltungen gehören und die Millionen von Menschen in der Schweiz eine kulturelle musikalische Teilnahme ermöglichen.

Die SBCK Mitglieder sind:



Generelle Würdigung

Auch wenn es grundsätzlich erfreulich ist, dass der Bundesrat sich Gedanken zur Wiederaufnahme des Kulturbetriebs in der Schweiz macht, ist die Ernüchterung nach dem Studium der Vernehmlassungsunterlagen gross.

- Stossend ist aus der Sicht der SBCK, dass sich der Bundesrat nur zu Veranstaltungen über 1'000 Personen äussert und nichts zu Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen wie sie im Nachtleben typischerweise vorkommen.
- Diskotheken und Tanzlokale weiterhin, ohne Definitionsgrundlage, gesondert von Veranstaltungen behandelt werden, dies entbehrt sich jeder Logik. In einem Club finden nichts anderes als Kulturveranstaltungen vor Publikum statt.
- Mit den auch im September weiterhin geltenden Beschränkungen widerspricht sich der Bundesrat in der eigenen Aussage, dass in der Phase III, in der all diejenigen welche möchten geimpft sind, keine weiteren Massnahmen, mehr gelten sollen. Diese Phase III soll gemäss dem Impfplan, im August eintreffen! Diese Einschränkung ist deshalb auch fatal, da sie Veranstaltungen mit mehreren 10'000 Personen, die im Herbst 2021 stattfinden sollten, vom Schutzschirm ausklammern.
- Unverständlich ist, dass trotz Zugangsbeschränkung auf Genesen, Getestet und Geimpft weitere Schutzmassnahmen aufrechterhalten werden. GGG stellt genügend Sicherheit dar, um Veranstaltungen auch ohne Masken- und Sitzpflicht sowie Abstandhalten durchgeführt werden können. Alles andere ist eine versteckte Kritik an den eigenen Tests.
- Einschränkungen der Kapazität und die Pflicht Sektoren zu bilden, werden es keinem Kulturunternehmen in der Schweiz ermöglichen auch nur annähernd wirtschaftlich zu arbeiten. Selbst 2/3 der Kapazität, wie es bei Sitzplätzen vorgesehen ist, gibt infolge des Mehraufwandes, aufgrund der Umsetzung des GGG Prinzips, keine wirtschaftliche Basis.
- Ungeklärt ist die Haftungsfrage, muss ein Ticket rückerstattet werden, wenn ein Gast im Vorverkauf ein Ticket kauft und dann im Vorfeld der Veranstaltung positiv getestet wird? Oder liegt das Risiko beim Gast selbst?
- Um einer Diskussion rund um die Diskriminierung durch Zugangsbeschränkungen auf Basis von GGG vorzugreifen, muss festgehalten werden, dass der Zugang zu Tests niederschwellig und kostenlos sein soll.

Pilotveranstaltungen, 300 bis 600 Personen

- Pilotversuche wie sie aktuell vom Bundesrat vorgesehen sind, machen keinen Sinn. Jetzt wiederholt man einfach nur das, was man im Ausland schon gemacht hat. Man weiss jetzt schon das mit Tests am Eingang und Schutzmasken das Risiko gegen null ist, selbst mit über 4'000 Besucher*innen.
- Es sind beispielsweise keine Pilotveranstaltungen möglich, die dem Clubsetting, dem einer Tanzveranstaltung entsprechen.
- Bei den Pilotveranstaltungen wird auf Quantität und nicht die Qualität (hinsichtlich der Aussagekraft) geachtet – es kann sein das man nun 78 gleiche Pilotveranstaltungen hat – wenn alle Kantone dasselbe machen.

- Es ist von einer Evaluationspflicht die Rede, doch bis jetzt werden sowohl die Kantone als auch die Veranstalter bezüglich der Form und den zu evaluierenden Elemente im Ungewissen gelassen. Veranstalter dürfen nicht zu Forschenden werden, Zusammenarbeit ist nötig.
- In keiner Weise ist geklärt wer die zusätzlichen Kosten für die Durchführung von Pilotveranstaltungen übernimmt.

Öffnungsplan ab September, 10'000 Personen

- Der Bundesrat widerspricht sich hier in der eigenen Aussage, das in der Phase III, in der ja dann all diejenigen welche möchten, geimpft sind, keine weiteren Massnahmen mehr gelten sollen. Diese Phase III soll gemäss dem Impfplan, welcher sich ja anscheinend weiterhin im Lot befindet, im August eintreffen!

Was heisst das für die Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK)?

- Wir stellen uns ganz klar auf den Standpunkt, dass eine solch rigorose Zugangsbeschränkung auf Genesen, Getestet und Geimpft genügend Sicherheit darstellt und somit auf weitere Schutzmassnahmen verzichtet werden kann.
- Grundsätzlich soll die Möglichkeit bestehen, Grossveranstaltungen auch mit klassischen Hygieneregeln wie sitzendem Publikum, Abstand und Maske ohne GGG durchzuführen!
- Ab Juni sollen Pilotveranstaltungen im Clubsetting, Tanzveranstaltungen mit GGG ohne Maskenpflicht durchgeführt werden können.
- Darauf aufbauend ab Juli sollen solche Veranstaltungen, mit einer GGG-Zugangsbeschränkung, bis hin zu 3'000 Personen regulär wieder möglich sein.
- Ab Phase III, bestenfalls August, soll es keine Einschränkungen mehr geben, ausser allenfalls eine Zugangsbeschränkung auf GGG für eine kurze Zwischenphase, quasi als Sicherheitspuffer.

Änderungen direkt in der Verordnung

Die Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen wurden direkt im Verordnungstext vorgenommen und in Rot dargestellt. Die Kommentare zu den Änderungen finden Sie im Erläuterungsentwurf.

Art.6a Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen

¹ Veranstaltungen, einschliesslich Fach- und Publikumsmessen, mit mehr als 1000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Mitwirkende (Grossveranstaltungen), sind ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde dem Organisator für ihre Durchführung eine Bewilligung erteilt.

² Für Grossveranstaltungen gilt Folgendes:

1. Die maximale Personenzahl beträgt: 1. ab dem 1. Juli 2021: 3000 Personen,
2. ab dem 1. September 2021: **gelten keine Personeneinschränkungen ~~10000 Personen~~**
- b. Der Zugang zur Veranstaltung kann nach dem Prinzip der klassischen Hygieneregeln (Abstand, Sitz-, Maskenpflicht, Kapazitätseinschränkungen und sitzende Konsumation) erfolgen oder**
- b. Der Zugang zur Veranstaltung, ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen zu beschränken:

1. Personen, die gemäss den Impfeempfehlungen des BAG für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19 geimpft wurden, während 6 Monaten ab dem 14. Tag nach dieser Impfung,
 2. Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, während ~~6~~ 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige Behörde,
 3. Personen, die ein negatives Resultat eines der folgenden Covid-19-Tests vorweisen können:
 1. molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2, die nicht mehr als 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde,
 2. immunologische Sars-CoV-2-Test, der nicht mehr als 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde,
 3. ~~Selbsttest, der vor Ort und unmittelbar vor dem Einlass unter Aufsicht des Organizers durchgeführt wird.~~ Verifizierte Selbsttests für zu Hause.
- e. Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Anhang 2, insbesondere betreffend Kapazitätsbeschränkungen ~~für Veranstaltungen ohne GGG Zugangsbeschränkung und die Sitzpflicht im Zuschauerbereich~~ sowie betreffend die Bearbeitung von Personendaten bei der Kontrolle der Zugangsbeschränkung nach Buchstabe b.

³Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird;
- b. ~~davon auszugehen ist, dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügen wird;~~
- c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 und Anhang 2 vorlegt, das auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

⁶Der Kanton entscheidet innerhalb von ~~10 Tagen~~ drei Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs über die Erteilung der Bewilligung

⁷Der Kanton widerruft eine erteilte Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn:

- a. sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, ~~namentlich weil die notwendigen Kapazitäten nach Absatz 3 Buchstabe b nicht mehr sichergestellt werden können;~~
- oder
- b. ein Organisator mehrerer gleichartiger Veranstaltungen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden.

Art.6b Pilotversuche zur Durchführung von Grossveranstaltungen

¹ Um Modelle für eine sichere Durchführung von Grossveranstaltungen zu erproben, kann die zuständige kantonale Behörde die Durchführung entsprechender Pilotversuche bewilligen, die vom 1. Juni 2021 bis zum ~~1. September 30. Juni 2021~~ durchgeführt werden. ~~Jeder Kanton darf höchstens drei Pilotversuche bewilligen.~~

² Pilotversuche müssen mit mindestens 300 und dürfen mit höchstens ~~600~~ 3'000 Personen durchgeführt werden, ~~sein es Besucherinnen und Besucher oder Mitwirkende.~~ Es gelten die Vorgaben nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstaben b–d sowie Anhang 2 Ziffern 1 und 2.

³ Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

- a. davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird;
- b. ~~davon auszugehen ist, dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügen wird;~~
- c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 und Anhang 2 vorlegt, das auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Veranstaltung beruht und Erkenntnisse über die Durchführung von gleichartigen Grossveranstaltungen erwarten lässt, ohne dass sich das Coronavirus (Covid-19) verbreitet oder sich Übertragungsketten fortsetzen;
- d. der Organisator eine Evaluation der Durchführung der Veranstaltung vorsieht.

⁴ Der Organisator legt die Ergebnisse der Evaluation innerhalb von 10 Tagen der zuständigen Behörde sowie dem BAG vor.

⁵ Der Kanton widerruft eine erteilte Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, ~~namentlich weil die notwendigen Kapazitäten nach Absatz 3 Buchstabe b nicht mehr sichergestellt werden können.~~

Anhang 2 Vorgaben für Grossveranstaltungen

1.2 Wurde noch kein Zertifikat nach Ziffer 1.1 eingeführt, ist die Zutrittsberechtigung anhand eines hinreichenden Nachweises zu kontrollieren. Dieser muss namentlich ~~anhand der aktuellen technischen Standards~~ hinsichtlich seiner Echtheit überprüft werden und neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum der betreffenden Person folgende Angaben enthalten:

- a. beim Nachweis einer Impfung:
 - Datum der Impfung
 - verwendeter Impfstoff
 - ~~-Adresse der Impfstelle;~~
- b. beim Nachweis einer früheren Ansteckung und Heilung:
 - ärztliche Bestätigung der Ansteckung und Heilung
 - Name und Adresse der bestätigenden Stelle (Ärztin oder Arzt, Spital)
 - Bestätigung der Aufhebung der Absonderung;
- c. beim Nachweis eines negativen Testergebnisses:

- Datum und Zeit der Probeentnahme

~~-Art der Testung~~

-Testergebnis selber

~~-Adresse der Teststelle.~~

1.8 Das Schutzkonzept enthält Massnahmen, die den in der Risikoanalyse aufgezeigten Gefährdungen der Grossveranstaltung wirksam begegnen, namentlich in Bezug auf:

a. die Art der Veranstaltung,

~~b. die typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher und der Mitwirkenden,~~

c. die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts,

~~d. die Bereiche, in denen der Abstand voraussichtlich nicht eingehalten werden kann oder Menschenansammlungen zu erwarten sind,~~

d.

Neu:

a. die Umsetzung und Kontrolle der GGG Zugangsbeschränkung oder

b. das Gewährleisten der personalisierten Sitzplatzpflicht,

c. der erforderliche Abstand wird in allen Bereichen eingehalten,

d. Verpflegung nur am Sitzplatz oder in speziellen Gastroflächen an Tischen erfolgt,

e. die Gewährleistung der Einhaltung und die Kontrolle des Tragens von Gesichtsmasken in Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen am Veranstaltungsort sowie im Zuschauerbereich;

~~e. die An- und Abreise von Besucherinnen und Besuchern und Mitwirkenden (öffentlicher Verkehr, private Verkehrsmittel, typischerweise vor oder nach der Veranstaltung besuchte Restaurantsbetriebe),~~

~~f. die Gewährleistung der Einhaltung und die Kontrolle des Tragens von Gesichtsmasken in Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen am Veranstaltungsort sowie im Zuschauerbereich;~~

~~g. das Vorgehen beim Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen bei Besucherinnen und Besuchern, bei Mitwirkenden sowie beim Personal, das mit dem Publikum Kontakt hat;~~

h. die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;

~~i. die Steuerung des Verhaltens der Mitwirkenden;~~

j. die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitwirkenden über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, insbesondere über das Vorgehen bei einer nach der Veranstaltung bekannt werdenden Infektion;

k. die Schulung des Personals betreffend die geltenden Massnahmen, die Erkennung von Covid-19-Symptomen und das Vorgehen bei einem Verdacht auf einen Infektionsfall im Publikum;

l. das Vorgehen bei Widerhandlungen von Besucherinnen und Besuchern und Mitwirkenden gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts.1.9 "

2 Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen vom 1. Juli bis zum 31. August 2021

2.1 Allgemeine Vorgaben

a. Der erforderliche Abstand **muss bei Veranstaltungen ohne GGG Zugangsbeschränkung** in allen Bereichen eingehalten werden

b. Die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher und aller mitwirkenden Personen müssen erhoben werden, **bei Veranstaltungen ohne GGG Zugangsbeschränkung** einschliesslich Sitzplatznummern und Sektorenbezeichnungen; bei Messen **und mehrstündigen Veranstaltungen** muss die Ein- und Austrittszeit erhoben werden; das Schutzkonzept muss die Massnahmen zur Gewährleistung der Korrektheit der erhobenen Daten sowie der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bezeichnen.

2.2 Besondere Vorgaben für Veranstaltungen **ohne GGG Zugangsbeschränkung** in Innenräumen ausser Messen

- a. **Es gilt eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden.**
- b. **Es** dürfen höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden.
- c. Die mitwirkenden Personen, die sich nicht auf zugeordneten Sitzplätzen aufhalten, müssen in Gruppen oder Sektoren von höchstens 300 Personen aufgeteilt werden, die voneinander abgetrennt sind und sich nicht durchmischen.

2.3 Besondere Vorgaben für Veranstaltungen **ohne GGG als Zugangsbeschränkung** in Aussenbereichen ausser Messen

- a. Für den Zuschauerbereich gilt eine Sitzpflicht; Ausnahmen sind möglich bei Veranstaltungen entlang von Wegstrecken oder im freien Gelände **sowie bei Veranstaltungen, die üblicherweise ohne Sitzplätze durchgeführt werden.**
- b. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden.
- c. **Es dürfen höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden.**
- d. Stehplatzbereiche dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität besetzt werden; sie müssen in Gruppen oder Sektoren von höchstens 300 Personen aufgeteilt werden, die voneinander abgetrennt sind und sich nicht durchmischen.
- e. ~~Die mitwirkenden Personen, die sich nicht auf zugeordneten Sitzplätzen aufhalten, müssen in Gruppen oder Sektoren von höchstens 300 Personen aufgeteilt werden, die voneinander abgetrennt sind und sich nicht durchmischen.~~

2.5 Veranstaltung ohne **GGG als Zugangsbeschränkung** Besucherinnen und Besucher dürfen nur im Sitzplatzbereich von Restaurationsbetrieben und am eigenen Sitzplatz Essen oder Getränke konsumieren; für die Sitzplatzbereiche von Restaurationsbetrieben gelten betreffend die Gruppengrösse, die Abstände und die Kontaktdatenerhebung die Vorgaben nach Artikel 5a.

~~3 Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen ab dem 1. September 2021~~

~~3.1 Bei Veranstaltungen in Innenräumen dürfen die Räumlichkeiten höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität gefüllt werden.~~

Entwurf Erläuterung

Art. 6a

Anpassung: Unter diese Zahl fallen insbesondere das anwesende Publikum, ~~nicht dazu zählen sowie Mitwirkende im Sinne von teilnehmende Sportlerinnen und Sportlern, oder auftretende Künstlerinnen und Künstler (mit Ausnahmen in Breitensport und Laienbereich) sowie Nicht-dazugezählt werden~~ die Mitarbeitenden des Organizers und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind. Für diese gelten die arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 10; die Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 hingegen sind auf sie formal nicht anwendbar; vielmehr muss der Arbeitgeber bzw. der Organizer sicherstellen, dass keine Übertragungsgefahr von den ~~auf-tretenden Künstler*innen, Sportler*innen~~ Mitarbeitenden ausgeht.

- *Begründung SBCK: Es braucht eine einfache Handhabung, Künstler*innen werden z.B. durch den Veranstalter engagiert und bezahlt, hier eine Abgrenzung zum restlichen Personal zu machen, scheint sehr hypothetisch. Bleibt dies so stehen, kann es sein, dass Resident DJ unter das Personal fällt und für eine Musiker*in welche an derselben Veranstaltung auftritt etwas anderes gilt. Im Breitensport und Laienbereich, wo die Anzahl der Teilnehmenden das Publikum*

Anpassung: Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern (insb. Messen), gilt diese Mindestzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind. Auch an Veranstaltungen, an denen Personen nur in einem klar definierten Zeitabschnitt vor Ort sind (z.B. nur am Vormittag) und der Zeitabschnitt unter den Kontaktdaten vermerkt wird, gilt die Begrenzung für die Anzahl Personen, die in diesem Zeitabschnitt vor Ort sind. ~~Es ist aber nicht zulässig, laufend wieder neue Personen einzulassen, sobald einzelne Personen die Veranstaltung verlassen.~~

- *Begründung SBCK: Der sogenannte Personendurchlauf ist für Veranstaltungen, die mehrere Stunden dauern, ein wichtige Grundlage für eine wirtschaftlich erfolgreiche Veranstaltung. Im letzten Sommer war immer die Rede von den Personen welche sich im gleichen Moment an der Veranstaltung aufhielten, diese konnten aber durch neue Gäste ersetzt werden, falls eine Person die Veranstaltung definitiv verliess.*

Grossveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind die folgenden (Abs. 2):

Anpassung: Bis zum 1. Juli bleibt die Durchführung von Grossveranstaltungen verboten (Ausnahme: Pilotversuche nach Art. 6b). Vom 1. Juli bis zum 30. August gilt eine Maximalgrenze von 3000 ~~Gästen Personen~~ (Bst. A). ~~Auch hier gilt: Unter diese Zahl fallen insbesondere das anwesende Publikum sowie Mitwirkende im Sinne von teilnehmende Sportlerinnen und Sportlern, oder auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organizers und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind.~~ Für Grossveranstaltungen ab dem 1. September ~~gelten keine Kapazitätseinschränkungen wird die Zahl auf je 10000 Personen heraufgesetzt.~~

- *Begründung SBCK: Der sogenannte Personendurchlauf ist für Veranstaltungen, die mehrere Stunden dauern, ein wichtige Grundlage für eine wirtschaftlich erfolgreiche Veranstaltung. Jetzt schon per se Veranstaltungen mit mehr als 10'000 Gästen ab September auszuschliessen, widerspricht dem durch den Bundesrat vorgestellten 3 Phasen Modell und schliesst grössere Veranstaltungen im Bereich Kultur aber auch Sport per se vom Schutzschirm aus.*

Anpassung: Buchstabe b hält fest, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die an einer Grossveranstaltung, **an welcher weder Abstandsregeln noch eine Sitz und Maskentragpflicht durchgesetzt wird**, dabei sein möchten (**Veranstaltung mit GGG Zugangsbeschränkung**): Sie müssen entweder geimpft sein (Ziff. 1), oder nachweisen, dass sie eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 hinter sich haben, geheilt und aus der Absonderung entlassen sind (Ziff. 2), oder ein negatives Ergebnis eines Tests vorlegen, der kurz vor der Veranstaltung durchgeführt worden ist (Ziff. 3). Buchstabe b und Anhang 2 Ziffern 1.1–1.3 präzisieren die einzelnen Vorgaben. Kinder bis zu ihrem 16. Geburtstag müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Bei Veranstaltungen, an denen die gleichen Personen über mehrere Tage hinweg anwesend sind (z.B. **mehrtägige Musikfestivals mit Zeltplätzen für das Publikum**, Aussteller an mehrtägigen Messen), muss bei Personen mit Zutritt dank negativem Test die Erfüllung der Zutrittsvoraussetzung jeden Tag erneut überprüft werden.

- *Begründung SBCK: Die Zutrittsvoraussetzung soll bei einem Gast der mehrere Tage an einem Festival, auf einem zum Festival gehörenden und abgesperrten Bereich verbringt, nur einmal geprüft werden. Der Aufbau einer solchen Testinfrastruktur vor Ort wäre wirtschaftlich nicht tragbar. Zudem stellt sich die Frage, was passiert wenn ein Gast der sich auf dem Zeltplatz aufhält, positiv getestet wird? Muss der ganze Zeltplatz in Quarantäne, Isolation, oder?*

S.3 Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die Bewilligung erteilt werden kann (Abs. 3). Dabei berücksichtigt sie Folgendes:

Anpassung: **Die im Kanton im Zeitraum rund um die Durchführung der Veranstaltung voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG (Bst. b). Auch dieses Kriterium ist vor allem dann entscheidend relevant, wenn die Veranstaltung schon kurze Zeit nach Erteilung der Bewilligung stattfindet; die Bewertung muss vager bleiben, je grösser die Zeitspanne ist zwischen Bewilligungserteilung und Durchführung ist. Relevant wird es diesfalls insbesondere dann sein, wenn es darum geht einzuschätzen, wie viele Veranstaltungen gleichzeitig durchgeführt werden können, ohne dass die Kapazitäten des Contact Tracing allfällig daraus entstehenden Übertragungsketten nicht mehr bewältigt werden könnten.**

- *Begründung SBCK: Die CT-Kapazitäten gehören in die Beurteilung der epidemiologischen Lage. Der Grundsatz sollte dabei lauten, die Kantone müssen die für das CT nötigen Kapazitäten schaffen und gegebenenfalls dabei auch auf elektronische Hilfsmittel zurückgreifen.*

Anpassung: Das Schutzkonzept, das der Organisator einreichen muss. Das Schutzkonzept muss sämtliche relevanten Schutzmassnahmen umfassen und aufzeigen, wie die **epidemiologischen** Vorgaben **nach Absatz 1** umgesetzt werden. Das Schutzkonzept muss in einer Risikoanalyse u.a. auf den Veranstaltungstyp, die örtlichen Gegebenheiten und die **typischen Verhaltensweisen des Publikums** eingehen und darauf basierend die geeigneten Massnahmen vorschlagen, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 4 und Anhang 2.

- *Begründung SBCK: Es gibt keine typischen Verhaltensweisen beim Publikum. Diese Kategorie birgt die Gefahr, einzelne Gruppe zu diskriminieren, z.B. Jugendliche. Die für Veranstaltungen nötigen Unterscheidungen ergeben sich schon durch den Veranstaltungstyp (Bestuhlt, Stehplätze, Veranstal-*

tungsdauer). Dies widerspricht auch der im nächsten Abschnitt festgehaltenen Möglichkeit, für wiederkehrende gleiche Veranstaltungen in der gleichen Venue, nur ein Gesuch stellen zu müssen oder ist die Idee das diese allgemein gültigen Gesuche für nur eine Band oder eine Musikrichtung gilt?

Anpassung: Absatz 6 hält fest, dass der zuständige Kanton innerhalb von **10 Tagen drei Wochen** seit Eingang des vollständigen Gesuchs über die Erteilung der Bewilligung entscheiden muss. Insbesondere sind die Organisatoren sind darauf angewiesen, so schnell wie möglich einen Entscheid zu erhalten, um auch die notwendigen Schritte zur Unterstellung unter den Schutzschirm gemäss Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe in die Wege zu leiten.

- *Begründung SBCK: Zeit ist in der Veranstaltungsbranche ein wichtiges Element: Eine Wartezeit von 3 Wochen ist zu lang und kann im Fall, das eine Veranstaltung nicht bewilligt wird, beträchtliche ungedeckte Folgekosten mit sich ziehen, da die Veranstaltung ja erst mit einer Bewilligung unter den Schutzschirm gestellt werden kann.*

Anpassung: Absatz 7 hält fest, unter welchen Bedingungen die Kantone erteilte Bewilligungen widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen erlassen können. Für eine allfällige Beteiligung der öffentlichen Hand am Schaden des Organisers im Sinne von Artikel 11a Covid-19-Gesetz ist nur Buchstabe a relevant: Der Widerruf der Bewilligung (bzw. die Verfügung wesentlicher zusätzlicher Einschränkungen) im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage. Buchstabe b hält des Weiteren fest, dass auch in Fällen, in denen ein Organisator die Bewilligung zur Durchführung mehrerer gleichartiger Veranstaltungen erhalten hat und sich nicht an die Vorgaben hält, als weiterer Grund für einen Widerruf oder zusätzliche Massnahmen zur Anwendung kommen kann. In Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips hat der Kanton jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Widerrufs der Bewilligung die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls mit weiteren Massnahmen bewilligt werden kann. Ebenso gebietet es das Gebot der Fairness, einen Widerruf oder weitere Einschränkungen so frühzeitig wie möglich, **spätestens aber 10 Tage vor der Veranstaltung**, gegenüber dem Organisator zu kommunizieren, damit dieser die notwendigen Dispositionen soweit möglich mit geringstmöglichen Aufwand- und Kostenfolgen treffen kann. ~~Als Faustregel kann eine Frist von spätestens 48h vor Beginn der Grossveranstaltung angeführt werden.~~

- *Begründung SBCK: 48 Stunden vor einer Veranstaltungen mit mehreren tausend Gästen ist die Maschinerie bereist so hochgefahren, der Bühnenaufbau hat begonnen, die Band mit Entourage ist evtl. schon angereist, dass eine so kurzfristige Absage massive Folgekosten mit sich zieht. Basierend auf dem Gebot der Fairness, soll eine Bewilligung bis spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum zurückgezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass nach einem Jahr Pandemie genügend Erfahrungswerte vorliegen, um die epidemiologische Situation jeweils 10 Tage im Voraus abschätzen zu können.*

Art. 6b Pilotversuche zur Durchführung von Grossveranstaltungen S.4

Anpassung: Ab dem 1. Juni 2021 sollen einzelne, ausgewählte Pilotveranstaltungen stattfinden können, um die Praktikabilität und soweit möglich die Wirksamkeit der Voraussetzungen für die vorgesehenen Öffnungen zu testen (Abs. 1). Diese Pilotversuche sind bewilligungspflichtig. Es ist Aufgabe der Kantone auszuwählen, welche Pilotversuche sie bewilligen wollen, um sich einen guten Überblick über die Umsetzung der Voraussetzungen an den verschiedenen Formen von **Veranstaltungen Grossveranstaltungen** zu verschaffen; interkantonale Absprachen oder eine Rücksprache mit dem BAG können sinnvoll sein. **Insgesamt darf jeder Kanton aber nur maximal 3 Pilotveranstaltungen auf seinem Gebiet bewilligen.** Schliesslich ist festzuhalten, dass kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung besteht.

- *Begründung SBCK: Pilotversuche sollen nicht nur auf Grossveranstaltungen ausgerichtet sein, sondern vielmehr die Möglichkeit bieten, die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungsarten in der Realität zu prüfen. Das Festlegen einer maximalen Anzahl von Veranstaltung pro Kanton ist nicht zielgerichtet, da dadurch die Quantität und nicht die Qualität der Pilotveranstaltung im Mittelpunkt steht.*

Die Voraussetzungen für die Pilotversuche sind die Folgenden (Abs. 2): Die Mindestgrösse der Veranstaltung sind 300 Personen; die Höchstgrösse sind **3'000 600** Personen. Die Festlegung einer Mindestzahl ist erforderlich, um die Praktikabilität der Voraussetzungen gerade für grössere Veranstaltungen überhaupt testen zu können. Auch hier gilt: Unter diese Zahlen fallen insbesondere das anwesende Publikum sowie Mitwirkende im Sinne von teilnehmende Sportlerinnen und Sportlern, **oder auftretende Künstlerinnen und Künstler**. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organizers und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind.

- *Begründung SBCK: Siehe Begründung Art 6a. Um die Praxistauglichkeit von Veranstaltungen zu prüfen, macht es Sinn, dass auch Pilotveranstaltungen mit derselben Grösse stattfinden können, wie sie zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind. Bei einer maximalen Personenanzahl von 3'000 Personen lassen sich beispielsweise keine Rückschlüsse über den Zu- und Heimweg der Gäste generieren.*

Anpassung: Es gelten im Übrigen die gleichen Rahmenbedingungen wie für Grossveranstaltungen, die vom 1. Juli bis zum 31. August durchgeführt werden (vgl. neben dem 5/7 Verweis auf Artikel 6a Absatz 2 Buchstaben b–d den Verweis auf die Ziffern 1 und 2 von Anhang 2; diese Ziffern regeln die Einzelheiten für Grossveranstaltungen im genannten Zeitraum mit Blick auf die Restaurationsbetriebe, die Kapazitätsbeschränkungen und die Sitzpflicht im Zuschauerbereich). **Kantone haben die Möglichkeit Pilotversuche zu bewilligen, die von diesen Rahmenbedingungen abweichen, falls diese wissenschaftlich begleitet und für die Beurteilung eines Veranstaltungstyp notwendig sind und vom Pilot kein erhöhtes Ansteckungsrisiko ausgeht.**

- *Begründung SBCK: Pilotveranstaltungen stellen eine ideale Möglichkeit dar, Erfahrung mit den unterschiedlichen Veranstaltungstypen sammeln zu können. Dabei soll der Fokus nicht auf der Wiederholung schon bekannter Schutzmassnahmen, sondern auf der Erprobung neuer Schutzelemente stehen.*

Anpassung: Gemäss Absatz 3 müssen für die Erteilung einer Bewilligung grösstenteils die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei den Grossveranstaltungen nach Artikel 6a: Das (voraussichtliche)

Vorliegen einer epidemiologischen Lage, welche die Durchführung erlaubt (Bst. a); ~~das (voraussichtliche) Vorliegen hinreichender Kapazitäten für ein Contact Tracing (Bst. b)~~, sowie ein adäquates Schutzkonzept, das auf einer Risikoanalyse der Veranstaltung beruht (Bst. c). Hinzu kommt, dass sich anhand des Konzepts des Veranstalters die Praxistauglichkeit der neuen Schutzkonzepte überprüfen lassen muss. Ziel ist die Kenntniserlangung zur Frage, ob Grossveranstaltungen durchgeführt werden können, ohne dass sich Sars-CoV-2 verbreitet. Die Integration der Kontrolle der Test- und Impfnachweise am Eingang stehen dabei ebenso im Zentrum wie bei Veranstaltungen **ohne GGG Zugangsbeschränkung** die Lenkung der Personenströme beim Ein- und Ausgang, bei den gastronomischen Angeboten und bei den sanitären Anlagen. Die Veranstalter, aber auch die Kantone und der Bund sollen dabei Erfahrungen für die Umsetzung sammeln, überprüfen, ob diese Massnahmen praxistauglich sind, welche Herausforderungen bestehen und welche Verbesserungen angegangen werden müssen.

- *Begründung SBCK: Eine Zutrittsbeschränkung nach dem GGG Prinzip rechtfertigt keine weiteren Schutzmassnahmen innerhalb der Lokalität, unabhängig davon ob es sich um Sitz- oder Stehplätze handelt.*

Die Organisatoren sind zusätzlich verpflichtet, die Durchführung zu evaluieren und dem Kanton sowie dem BAG innerhalb von 10 Tagen Bericht zu erstatten (Bst. d und Absatz 4).

- *Frage SBCK: Es ist unbekannt wie und welche Ebenen bei dieser Evaluation berücksichtigt werden müssen. Es wäre wichtig bei der Definition der Evaluationsfragen die Branche miteinzubeziehen und dass die Kantone der Branche dementsprechende Unterstützung bieten.*

Anpassung: Wie bei den Grossveranstaltungen haben die Kantone auch bei den Pilotversuchen die Möglichkeit, eine erteilte Bewilligung **bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung** zu widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen zu erlassen, wenn sich die epidemiologische Lage verschlechtert und die Durchführung nicht mehr erlauben sollte, ~~namentlich weil die erforderlichen Kapazitäten für das Contact Tracing nicht mehr sichergestellt werden können (Abs. 5)~~. Sie informieren das BAG über erteilte Bewilligungen und deren Widerruf (Abs. 6).

- *Begründung SBCK: Auch Pilotveranstaltungen brauchen eine gewisse Planungssicherheit. Die CT-Kapazitäten gehören in die Beurteilung der epidemiologischen Lage. Der Grundsatz sollte dabei lauten, die Kantone müssen die für das CT nötigen Kapazitäten schaffen und gegebenenfalls dabei auch auf elektronische Hilfsmittel zurückgreifen.*

Artikel 6b ist befristet und gilt bis zum **30. August** ~~30. Juni~~ (Ziff. II Abs. 2); anschliessend werden keine Pilotversuche mehr durchgeführt.

- *Begründung SBCK: Es gibt keinen Grund Pilotveranstaltungen nicht bis zur Phase III zuzulassen und zu bewilligen.*

Anhang 2 Vorgaben für Grossveranstaltungen S.7

Ziffer 1.7 beinhaltet Detailvorgaben, die im Schutzkonzept umgesetzt werden müssen, gestützt auf die vorgängig durchzuführende Risikoanalyse. Dabei sind je nach Typ der Veranstaltung ~~bzw. der typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher~~ unterschiedliche Massnahmen gefragt. ~~So ist das Verhalten des Publikums an einem Rock- oder Popkonzert nicht das gleiche wie an einem klassischen Konzert, weshalb sich auch die Schutzmassnahmen unterscheiden müssen.~~

- *Begründung SBCK: Es gibt nicht das typische Verhalten eines Publikums. Es besteht die Gefahr, dass gewisse Gruppen diskriminiert werden. Eine Unterscheidung nach Veranstaltungstyp (Bestuhlt, Sitzplätze, Dauer etc.) ist ausreichend für eine Einschätzung bezüglich des nötigen Schutzkonzeptes.*

Allgemeinen Vorgaben (Ziff. 2.1): Veranstaltung mit ~~GGG Zugangsbeschränkung, Einhaltung des Abstands~~; Erhebung der Kontaktdaten ~~einschliesslich Sitzplatznummern bzw. Sektorenbezeichnungen~~; Erhebung des Ein- und Austritts bei Messen und ~~Veranstaltungen welche mehrere Stunden dauern. Veranstaltungen ohne GGG als Zugangsbeschränkung~~; Einhaltung des Abstands; Erhebung der Kontaktdaten einschliesslich Sitzplatznummern bzw. Sektorenbezeichnungen; Erhebung des Ein- und Austritts bei Messen und Veranstaltungen welche mehrere Stunden dauern.

- *Begründung SBCK: Eine Zutrittsbeschränkung nach dem GGG Prinzip rechtfertigt keine weiteren Schutzmassnahmen innerhalb der Lokalität, unabhängig davon ob es sich um Sitz- oder Stehplätze handelt.*

Anpassung: Besonderen Vorgaben für Veranstaltungen in Innenräumen ausser Messen (Ziff. 2.2): ~~Sitzpflicht mit den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordneten Sitzplätzen~~; Bei einer Zutrittsbeschränkung nach dem GGG Prinzip gilt keine Kapazitätsbeschränkung. Bei Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung können höchstens zwei Drittel der ~~verfügbaren Sitzplätze genutzt werden; Einteilung in 300er-Sektoren oder -Gruppen, die sich nicht durchmischen dürfen, bei Personen, die sich nicht auf zugeordneten Sitzplätzen aufhalten (Mitwirkende oder Teilnehmende, insb. bei Breitensport anlässen)~~.

- *Begründung SBCK: Eine Zutrittsbeschränkung nach dem GGG Prinzip rechtfertigt keine weiteren Schutzmassnahmen innerhalb der Lokalität, unabhängig davon ob es sich um Sitz- oder Stehplätze handelt. Bei Veranstaltung ohne GGG macht eine Reduktion der Sitzplatzkapazität, zur Bewahrung der Abstandsregeln, Sinn.*

Anpassung: Besonderen Vorgaben für Veranstaltungen in Aussenbereichen ausser Messen (Ziff. 2.3) ~~ohne GGG Zugangsbeschränkung~~: Es gibt Ausnahmen von der Sitzpflicht in Zuschauerbereichen: Bei Veranstaltungen entlang von Wegstrecken oder im freien Gelände ~~sowie bei Veranstaltungen, die üblicherweise ohne Sitzplätze durchgeführt werden (insb. Rock- und Popmusikfestivals)~~; für Sitzplatzbereiche ~~gilt wie in Innenbereichen eine Grenze von zwei Dritteln der Kapazitätseinschränkungen~~, bei Stehplatzsektoren wird auf die Hälfte der Kapazität limitiert, ~~und es besteht die Pflicht zur Sektorbildung.~~

- *Begründung SBCK: Eine Zutrittsbeschränkung nach dem GGG Prinzip rechtfertigt keine weiteren Schutzmassnahmen innerhalb der Lokalität, unabhängig davon ob es sich um Sitz- oder Stehplätze*

handelt. Für Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkungen macht es Sinn, zwischen drinnen und draussen zu unterscheiden.

Anpassung: Ziffer 3 regelt die Vorgaben für Grossveranstaltungen ab dem 1. September. Unter der Annahme, dass Ende Sommer 2021 eine stabile epidemiologische Situation vorliegt, sollen ab diesem Zeitpunkt ~~keine nur noch wenige~~ Einschränkungen gelten. ~~Neben den allgemeinen Vorgaben (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte, getestete oder «geheilte» Personen, Regelung der Personenflüsse zur Vermeidung enger Kontakte, Abstand und Hygienevorgaben sowie Maskenpflicht) wird nur noch eine allgemeine Kapazitätsbegrenzung auf zwei Drittel des üblichen Fassungsvermögens gelten. An Messen werden weiterhin die Zugangsbeschränkungen für grosse Einkaufsläden im Non-Food-Bereich gelten.~~

- *Begründung SBCK: Beschränkungen über den August hinaus stehen im Widerspruch zu dem durch den Bund vorgelegten 3 Phasen Modell. Eine Glaubwürdigkeit ist nur dann gegeben, wenn sowohl die Strategie als auch die Verordnung übereinstimmt.*